

Mehr wissen!

Newsletter der MetallRente Beratungseinheit

Ausgabe 3/2010

Liebe Leserinnen und Leser,

in diesem Newsletter berichten wir zunächst über die Ergebnisse einer Studie zum Stand der Ausfinanzierung von Direktzusagen im deutschen Mittelstand. Denn nach wie vor ist die Direktzusage ein weit verbreiteter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung. Ungedeckte Pensionsverpflichtungen bergen sowohl für die Unternehmen als auch für die aus den Zusagen Begünstigten Risiken.

Darüber hinaus führt die MetallRente GmbH zusammen mit der University of Oxford eine weitere Befragung durch, die sich sowohl an Arbeitgeber als auch an Arbeitnehmer richtet. Es geht um die Situation der betrieblichen Altersvorsorge in den Unternehmen und das Spar- und Vorsorgeverhalten der einzelnen Beschäftigten. Bitte unterstützen Sie uns dabei, einen möglichst großen Teilnehmerkreis zu mobilisieren, so dass die Aussagekraft der Studie gestärkt wird.

➔ **zum online Fragebogen für Arbeitgeber**

➔ **zum online Fragebogen für Arbeitnehmer**

Zu diesem und anderen aktuellen Themen rund um die betriebliche Altersversorgung wünschen wir Ihnen eine angenehme Lektüre.

In dieser Ausgabe:

➔ Gemeinsame Studie des Versorgungswerkes MetallRente mit Allianz Global Investors belegt: Der deutsche Mittelstand hat beim Thema Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen Nachholbedarf
Seite 2

➔ Übertragungsabkommen um Pensionsfonds erweitert
Seite 4

➔ OLG Düsseldorf: Gesellschafterbeschluss als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung eines geschäftsführenden Gesellschafters
Seite 5

➔ Nachgefragt: Sind Auszubildende Vorsorgemuffel?
Seite 6

➔ PSV: Beitragssatz für 2010 voraussichtlich bei 3,7 Promille
Seite 7

➔ Kleines Finanzweltlexikon: Thesaurierung
Seite 7

Gemeinsame Studie des Versorgungswerkes MetallRente mit Allianz Global Investors belegt: Der deutsche Mittelstand hat beim Thema Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen Nachholbedarf

In einer gemeinsam vom Versorgungswerk MetallRente und Allianz Global Investors durchgeführten Studie zum Grad der Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen hat sich gezeigt, dass Direktzusagen als Form der betrieblichen Altersversorgung auch im Mittelstand weit verbreitet sind. Der Grad der Ausfinanzierung dieser Pensionsverpflichtungen ist jedoch wesentlich geringer als bei den im DAX gelisteten Unternehmen.

Allgemeines

Banken beurteilen ungedeckte Pensionsverpflichtungen zunehmend kritisch. Denn je nach Ausgestaltung der Pensionszusage und der Entwicklung der Mitarbeiteranzahl und -struktur können diese in der Vergangenheit oftmals als Steuersparmodell bewerteten Systeme zu Nachteilen führen. So werden sich etwa bedingt durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die in der deutschen Handelsbilanz anzusetzenden Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen erhöhen. Bei gleichbleibendem Eigenkapital verschlechtert dies die Eigenkapitalquote und kann damit zu höheren Zinsen für benötigte Unternehmenskredite führen – und dies unter gleichbleibenden Rahmenbedingungen.

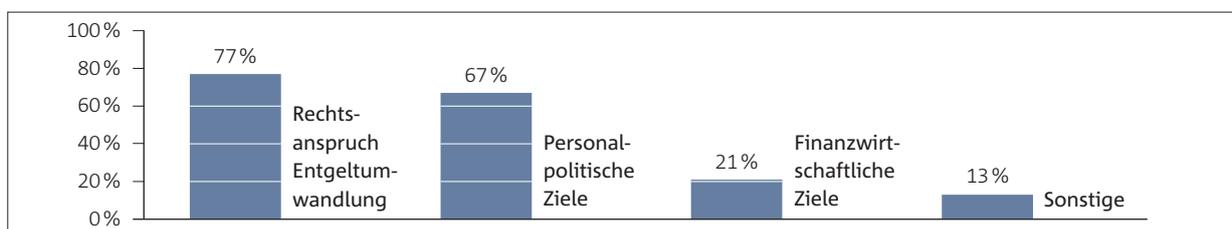
Während über das Ausfinanzierungsengagement großer Unternehmen weitestgehend Transparenz besteht, liegen über das Ausfinanzierungsverhalten mittelständischer Unternehmen kaum gesicherte Erkenntnisse vor. Die nun vorliegende Studie schließt diese Lücke.

Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung im Mittelstand

Betriebliche Altersversorgung gehört mittlerweile auch im Mittelstand zu den gängigen Instrumenten der Personalpolitik. In 94% der Unternehmen besteht die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, um so den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung umzusetzen. Die Direktversicherung ist hierbei der am häufigsten genutzte Durchführungswege – gefolgt von der Pensionskasse. Von den Unternehmen, die eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet haben, nutzen 85% mehrere Durchführungswege. Dies lässt sich vor allem mit dem Wunsch, den Beschäftigten eine Auswahl anzubieten, erklären.

Betrachtet man hingegen die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung, ist auch hier die Direktzusage mit 73% nach wie vor der dominierende Durchführungswege. Interessanterweise ist dieser Durchführungswege vor allem in Unternehmen mit hohem Rentnerbestand anzutreffen. Dieses Szenario ist in der Regel historisch bedingt. Die Beratungspraxis zeigt, dass im Mittelstand in der Vergangenheit oftmals Festbetragszusagen erteilt wurden, deren Höhe von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängt. Diese Systeme sind zwischenzeitlich meist für neu eintretende Mitarbeiter geschlossen. Die bestehenden Verpflichtungen wachsen jedoch weiter an. Eine Motivation, auch für die jüngeren Mitarbeiter arbeitgeberfinanzierte Systeme zu schaffen, besteht jedoch nicht.

Die häufigsten Motive für die Einrichtung/Gestaltung einer betrieblichen Altersversorgung (Häufigkeit der Nennungen in %)

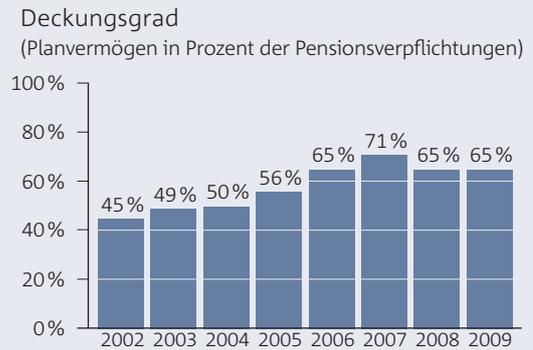


Geringe Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen im Vergleich zu DAX-Unternehmen

Ausfinanzierung im Mittelstand

- Nur etwa ein Drittel der befragten Unternehmen verfügt überhaupt über Deckungsvermögen für seine Pensionsverpflichtungen.
- Oft handelt es sich zudem nur um partielle Rückdeckungen.
- Trotz eigenen Angaben zufolge grundsätzlich positiver Liquiditätslage sind auch für die Zukunft überwiegend keine weiteren Ausfinanzierungsaktivitäten geplant.

Ausfinanzierung bei DAX-Unternehmen¹



Ausfinanzierungsniveau

Bei den Unternehmen, die ihren Mitarbeitern betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Direktzusage anbieten, beträgt die Höhe der auf die Pensionsverpflichtungen entfallenden Rückstellungen nach HGB im Schnitt ca. 10% der Bilanzsumme. Bei Unternehmen, die auch nach internationalen Grundsätzen bilanzieren, beträgt der Anteil der Pensionsrückstellungen an der Bilanzsumme bereits ca. 20%. Bei den Unternehmen, die ausschließlich nach deutschen Grundsätzen bilanzieren, werden sich in Folge der Änderungen durch das BilMoG die Pensionsverpflichtungen ebenfalls entsprechend erhöhen (siehe Schaubild oben).

Nur etwa ein Drittel der Unternehmen, die eine Direktzusage eingerichtet haben, verfügt über Vermögen, das zur Bedeckung der Pensionsverpflichtungen reserviert ist. Zum Vergleich: Der Grad der externen Ausfinanzierung aller Pensionsverpflichtungen in DAX-Unternehmen liegt heute bereits bei 66%.¹

Trotz offenbar ausreichender Liquidität plant die überwiegende Anzahl der Unternehmen keine weitere Ausfinanzierung der bestehenden Verpflichtungen.

Auch bezüglich der Kapitalanlagestruktur der reservierten Vermögen unterscheidet sich der Mittelstand maßgeblich von den DAX-Unternehmen. Während die DAX-Unternehmen mit einer Aktienquote von durchschnittlich 24% des Planvermögens konsequent die Chancen des Kapitalmarktes nutzen, setzt der Mittelstand weitestgehend auf Versicherungslösungen. Und dies unabhängig von der Art der Zusage. Dadurch verzichtet der Mittelstand an dieser Stelle auf passgenaue und kostengünstige Modelle.

Schlussfolgerungen

Während die internationalen Rechnungslegungsvorschriften für den Mittelstand nur in geringem Umfang einen Impuls dazu geben konnten, sich mit dem Thema Ausfinanzierung zu befassen, steht zu erwarten, dass sich diese Motivationslage durch die Anwendung der Bilanzierungsregeln nach dem BilMoG ändern wird.

Im Gegensatz zu größeren Unternehmen bevorzugt der Mittelstand zur Ausfinanzierung der bestehenden Pensionsverpflichtungen Versicherungslösungen. Die Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen über Investmentfonds als kostengünstige Alternative ist hingegen kaum bekannt. Hier ist noch entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten.

➔ Sie erhalten die Mittelstandsstudie exklusiv von Ihrem MetallRente-Berater.

¹ Quelle: Towers Watson, 2010.

Übertragungsabkommen um Pensionsfonds erweitert

Das Übertragungsabkommen für Direktversicherungen oder Versicherungen in eine Pensionskasse bei Arbeitgeberwechsel wurde um den Pensionsfonds erweitert. In das Abkommen werden beim Pensionsfonds ausschließlich Pensionspläne mit versicherungsförmigen Garantien einbezogen.

Nicht versicherungsförmige Pensionspläne sind vom Übertragungsabkommen ausgenommen. Grund: Im letztgenannten Fall ist der Übertragungswert auf Grundlage des geltenden Gesetzeswortlauts nicht klar bestimmbar.

Durch die Anwendung des Übertragungsabkommens wird die Portabilität auch beim Pensionsfonds erheblich erleichtert. So verzichtet beispielsweise bei Übertragungen im Rahmen des Übertragungsabkommens der übertragende Versorgungsträger auf Abzüge. Der übernehmende Versorgungsträger belastet die Versorgung nicht erneut mit Abschlusskosten,

wenn die Versorgung mit gleichwertigen Versorgungsleistungen weitergeführt werden soll. Auch führt der übernehmende Versorgungsträger keine erneute Gesundheitsprüfung durch, wenn die Versorgung bei dem übernehmenden Versorgungsträger gleiche biometrische Risiken mit gleichwertigen Versorgungsleistungen wie zuvor absichert.

Neu bei allen vom Abkommen erfassten Durchführungswegen ist, dass bei Betriebsübergängen nach § 613a BGB nun eine Deckelung vorgesehen ist. Überschreitet der Übertragungswert für den gesamten betroffenen Personenkreis das 20-fache der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden BGG in der DRV, entscheidet der abgebende Versorgungsträger, ob er der Übertragung im Sinne des Abkommens zustimmt. Die Deckelung soll zu große Mittelabflüsse beim abgebenden Versorgungsträger verhindern. Sie wird allerdings in der Praxis kaum eine Rolle spielen.

In welcher Form die betriebliche Altersversorgung in einem Unternehmen organisiert ist, ist Sache des Arbeitgebers. So entscheidet der Arbeitgeber beispielsweise, ob für die Entgeltumwandlung eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds angeboten wird. Gleiches gilt für die Auswahl des Anbieters. Bei einem Arbeitgeberwechsel hat der Arbeitnehmer deshalb keine Gewähr, dass er die bei seinem bisherigen Arbeitgeber begonnene Direktversicherung auch bei seinem neuen Arbeitgeber fortführen kann. Abhilfe schafft hier das Übertragungsabkommen der deutschen Versicherungswirtschaft. Dieses Abkommen regelt, dass das bereits vorhandene Vorsorgekapital ohne steuerliche Auswirkungen auf den Anbieter des neuen Arbeitgebers übertragen werden kann, ohne dass zusätzliche Kosten – etwa in Form erneuter Abschlusskosten – entstehen. Das Übertragungsabkommen sah ursprünglich ausschließlich die Übertragungsmöglichkeit zwischen Direktversicherungen vor. Bereits in der Vergangenheit wurde das Übertragungsabkommen um die Pensionskasse erweitert. Mit der Erweiterung um den Pensionsfonds sind nun alle Durchführungswege, die nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert werden, vom Übertragungsabkommen erfasst. Dies ist als weiterer Schritt zur Flexibilisierung der betrieblichen Altersversorgung zu begrüßen.

OLG Düsseldorf: Gesellschafterbeschluss als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Verpfändung einer Rückdeckungsversicherung eines geschäftsführenden Gesellschafters

Mit Urteil vom 23. 4. 2009 hat das Oberlandesgericht Düsseldorf der Klage eines Insolvenzverwalters stattgegeben, mit der dieser die Feststellung beantragt hatte, dass dem geschäftsführenden Gesellschafter einer in Insolvenz geratenen GmbH aus einer an ihn verpfändeten Rückdeckungsversicherung keinerlei Rechte zustehen, da die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung ohne wirksamen Gesellschafterbeschluss erfolgt sei.

Gerade für geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH, die versicherungsfrei in der gesetzlichen Sozialversicherung sind, hat die betriebliche Altersversorgung eine überragende Bedeutung. Sie ist für diese Personengruppe meist die tragende Säule der Altersversorgung. Da die Pensionsansprüche geschäftsführender Gesellschafter in der Regel nicht über den Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSV) abgesichert sind, müssen andere Mechanismen gefunden werden, die die zur Rückdeckung der Pensionsverpflichtungen abgeschlossene Rück-

deckungsversicherung vor dem Zugriff des Insolvenzverwalters bewahren. Üblicherweise wird zu diesem Zweck die Rückdeckungsversicherung an den geschäftsführenden Gesellschafter verpfändet.

Um eines vorweg klarzustellen: Das OLG Düsseldorf hat mit seiner Entscheidung keinesfalls die Insolvenzfestigkeit der Verpfändung in Frage gestellt. Das OLG hat vielmehr die Frage geprüft, ob die Verpfändung selbst wirksam zustande gekommen ist. Das Gericht hat dies im Endergebnis mit der Begründung verneint, dass zur Wirksamkeit der Verpfändung ein entsprechender Gesellschafterbeschluss notwendig ist. Da ein solcher Beschluss im vorliegenden Fall nicht vorlag, war die Verpfändung unwirksam. Die Versicherung konnte somit vom Insolvenzverwalter im Rahmen der Insolvenz verwertet werden.

➔ Den Volltext des Urteils des OLG Düsseldorf erhalten Sie von Ihrem MetallRente-Berater.

Handlungsempfehlung

Sofern bezüglich der Verpfändung bestehender Rückdeckungsversicherungen geschäftsführender Gesellschafter noch kein entsprechender Gesellschafterbeschluss vorhanden ist, sollte dieser unverzüglich nachgeholt werden. In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall war der geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH betroffen. Das Urteil könnte jedoch ebenso Auswirkungen auf die an Fremdgeschäftsführer verpfändeten Rückdeckungsversicherungen haben. Die Pensionsansprüche von Fremdgeschäftsführern sind zwar grundsätzlich durch den PSV abgesichert. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich aber vor allem dann, wenn der Pensionsanspruch des Fremdgeschäftsführers bestimmte Größenordnungen überschreitet.

Nachgefragt: Sind Auszubildende Vorsorgemuffel?

Im letzten Newsletter hatten wir über die Studie von TNS Infratest berichtet, die im Auftrag des Versorgungswerkes MetallRente zum Vorsorgeverhalten junger Menschen erstellt wurde. Diese Studie belegt: Gerade junge Menschen sorgen zu wenig für ihr Alter vor. Wie dieses Phänomen sich darstellt und welche Mittel und Wege es gibt, die Jugendlichen von der Notwendigkeit der Eigenvorsorge zu überzeugen, erfahren Sie in dem nachfolgenden Gespräch mit Antun Stipic, Senior Berater von MetallRente in Baden-Württemberg.

Frage: Herr Stipic, Sie sind nun seit vier Jahren als Berater für und mit MetallRente im Raum Neckar-Fils und Ostwürttemberg tätig. Welche Erfahrungen haben Sie in dieser Zeit mit Jugendlichen in der Beratung gemacht?

Antun Stipic: Viele Jugendliche sind an dem Thema Vorsorge sehr interessiert. Denn die Stichworte Altersvorsorge und demografischer Wandel sind in den Medien sehr präsent. In der konkreten Beratung sind die Jugendlichen dann jedoch sehr zurückhaltend.

Frage: Woran liegt das Ihrer Meinung nach?

Antun Stipic: In verschiedenen Unternehmen haben wir bei der Ausbildungsleitung nach den Gründen für die Zurückhaltung der Auszubildenden beim Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung nachgefragt. Die Gründe, die uns genannt wurden, waren in der Regel dieselben:

- Unsicherheit in Bezug auf die Zeit nach der Ausbildung.
- Keine Kenntnis über die flexiblen Möglichkeiten von MetallRente wie etwa Beitragsfreistellung, Fortführung bei einem neuen Arbeitgeber oder Übertragung im Rahmen des Übertragungsabkommens.
- Abschluss eines Sparvertrages bereits vor Beginn der Ausbildung und damit vorzeitige Bindung der vermögenswirksamen Leistungen. In der Metall- und Elektroindustrie hat sich dies jedoch seit Einführung der altersvorsorgewirksamen Leistungen (avWL) erledigt.
- Hemmnis, den Anspruch auf avWL geltend zu machen.

Frage: Wie gehen Sie mit diesem Phänomen um?

Antun Stipic: Der Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen der Metall- und Elektroindustrie hat uns bei der Bewältigung dieses Problems geholfen. Denn durch diesen Tarifvertrag wurde die Verwendungsmöglichkeit der avWL explizit auf die Altersvorsorge beschränkt. Trotzdem machen nicht alle Auszubildenden ihren Anspruch geltend. Um sämtliche Auszubildende zu erreichen, gehen wir zwischenzeitlich verschiedene Wege. Etliche Unternehmen verpflichten ihre Auszubildenden zur Teilnahme an entsprechenden Informationsveranstaltungen. Das Bewusstsein um die Altersvorsorge wird damit auch vom Ausbildungsbetrieb gefördert. Den größten Erfolg verzeichnen wir jedoch in den Unternehmen, in denen Auszubildende der höheren Lehrjahre berichten, weshalb sie sich für eine betriebliche Altersvorsorge mit MetallRente entschieden haben. Die neuen Auszubildenden erfahren so, dass die betriebliche Altersversorgung tatsächlich so einfach funktioniert, wie wir sie darstellen. Auch motiviert das die neuen Auszubildenden, mehr für ihre MetallRente aufzuwenden als nur die avWL. Wenn dann dadurch auch das Kindergeld weiter gesichert werden kann, ist das noch ein zusätzlicher erfreulicher Nebeneffekt.



Antun Stipic ist Senior Berater der MetallRente Beratungseinheit im Team Württemberg. Sein Zuständigkeitsbereich liegt östlich von Stuttgart im Raum Neckar-Fils und Ostwürttemberg. In diesem Gebiet betreut Herr Stipic sowohl eigenständige Unternehmen wie auch Tochterunternehmen internationaler Konzerne.

PSV: Beitragssatz für 2010 voraussichtlich bei 3,7 Promille

Auf der Mitgliederversammlung des Trägers der gesetzlichen Insolvenzversicherung (Pensionsversicherungsverein – PSV) am 7. 7. 2010 wurde ein voraussichtlicher Beitragssatz von 3,7 Promille für 2010 genannt.

Für das Jahr 2009 hatte dieser – bedingt durch die hohe Anzahl an Insolvenzen – bei 14,2 Promille (!) gelegen. Die Beitragsbemessungsgrundlage bei

Direktzusagen ist der jährliche Teilwert der Pensionsverpflichtung (§ 6a Absatz 1 Nummer 3 EStG). Zu dem Beitragssatz von 2010 kommt ein vorgetragener Beitrag von 1,5 Promille für das Jahr 2009 (auf Basis der damaligen Bemessungsgrundlage), sodass sich die voraussichtliche Gesamtbelastung für das Jahr 2010 auf 5,2 Promille beläuft.

Kleines Finanzweltlexikon

Thesaurierung: Anteile von Investmentfonds können als sog. „thesaurierende“ oder „ausschüttende“ Investmentfondsanteile erworben werden. Ist ein Investmentfonds thesaurierend, werden die Erträge nicht ausbezahlt (ausgeschüttet), sondern einbehalten und sofort wieder angelegt. Steuerlich werden die thesaurierten Beträge so behandelt, als wären sie ausgeschüttet worden.

➔ Einzelheiten zur steuerlichen Behandlung von Investmentfonds im Betriebsvermögen können Sie unserer Broschüre Investmentfonds im Betriebsvermögen entnehmen, die Sie von Ihrem Metall-Rente-Berater erhalten.

Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



**Kontaktieren Sie Ihren
persönlichen MetallRente-
Berater unter**
01802 – 222 994
(0,07 Euro/Minute bei Anrufen aus dem deutschen
Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 Euro/Minute)

Impressum

Herausgeber:
MetallRente Beratungseinheit
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH
Seidlstraße 24–24a
80335 München

Redaktion:
Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:
September 2010



- Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
- Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

www.allianzpp.com

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.